



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1
86920 Denklingen

- per E-Mail gemeinde@denklingen.de; birgit.jost@denklingen.de -

Bearbeitet von Kyisha Thomas	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2753 +49 (89) 2176-402753	Zimmer 4408	E-Mail Kyisha.Thomas@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 22.07.2021	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_LL-2-10-4	München, 04.08.2021

**Gemeinde Denklingen, Landkreis LL;
32. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans
"Photovoltaik Volk";
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant o.g. Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen sowie o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der ca.2,7 ha große Geltungsbereich befindet sich südöstlich von Denklingen entlang der Bahnlinie Landsberg – Schongau auf der Fl.-Nr. 1320 Gemarkung Epfach. Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Zuge der Änderung als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien, deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. RP 14 B IV 7.4 G). Aufgrund der Lage der geplanten Photovoltaikanlage entlang der Bahnlinie mit der Strecke Landsberg – Schongau kann der Standort als vorbelastet bewertet werden.

Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der Planung liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 B I 1.2.1 G soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Die Planung ist deshalb mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Kyisha Thomas

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)